

Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 22. Oktober 1983 in der Fassung vom 21. Juni 2008

§ 1

Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe ist die berufliche Vertretung der Ärzte/Ärztinnen im Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (2) Sitz der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist Münster (Westf.).

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Ärztekammer gehören alle Ärzte/Ärztinnen an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.
- (2) Kammerangehörige, die ihre Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können auf Antrag der Ärztekammer weiterhin angehören (freiwillige Kammerzugehörigkeit).
- (3) Mit der freiwilligen Kammerzugehörigkeit sind Rechte und Pflichten nicht verbunden. Ausgenommen sind neben den Pflichten aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Heilberufsgesetz die Rechte aus § 4 Abs. 2 Buchstaben b) und c) sowie die Pflicht zur Zahlung eines reduzierten Beitrags. Näheres hierzu bestimmt die Beitragsordnung.
- (4) Die freiwilligen Kammerangehörigen werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt.

§ 3

Aufgaben der Kammer

- (1) Die Aufgaben der Kammer sind im Heilberufsgesetz festgelegt. Hierzu zählen insbesondere:
 - 1.) die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
 - 2.) die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren,
 - 3.) die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen und die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu fördern und zu betreiben und dabei insbesondere Zertifizierungen vorzunehmen,

- 4.) für die Erhaltung eines ethisch und wissenschaftlich hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen,
- 5.) eine Berufs- und Weiterbildungsordnung zu erlassen,
- 6.) zur Begutachtung von Behandlungsfehlern eine „Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen“ zu errichten,
- 7.) zur Beratung der Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen sowie zur Wahrnehmung bundes- oder landesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zugewiesenen Aufgaben eine Ethikkommission zu errichten,
- 8.) Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Versorgungseinrichtung aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,
- 9.) den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- 10.) einen ärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen und bekannt zu machen sowie eine Notfalldienstordnung zu erlassen.

§ 4

Rechte der Kammerangehörigen

- (1) Die Kammerangehörigen besitzen im gesetzlichen Rahmen aktives und passives Wahlrecht. Hierdurch haben sie das Recht auf Mitarbeit in allen Organen der Kammer.
- (2) Die Kammerangehörigen haben Anspruch auf:
 - a) Beratung und Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Kammer oder ihre Untergliederungen in allen beruflichen Angelegenheiten, insbesondere Beratung in Niederlassungsfragen;
 - b) Teilnahme an den von der Kammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen;
 - c) kostenlose Zustellung des von der Ärztekammer herausgegebenen Ärzteblattes.

§ 5

Pflichten der Kammerangehörigen

Anordnungen, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres durch Gesetz festgelegten Aufgaben- und Geschäftsbereiches erlassen werden, sind für die ihr angehörenden Ärzte/Ärztinnen bindend. Gleiches gilt für Dienstleister im Sinne von § 3 Heilberufsgesetz. Jeder Kammerangehörige hat die Pflicht, dem Präsidenten der Kammer die zur Anlegung eines Verzeichnisses gemäß § 5 Heilberufsgesetz erforderlichen Angaben von sich aus innerhalb eines Monats zu machen und den Ladungen Folge zu leisten. Er ist beitragspflichtig im Rahmen der zu erlassenden Beitragsordnung.

§ 6

Organe der Kammer

- (1) Organe der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind:
 - a) die Kammerversammlung;
 - b) der Kammervorstand;
 - c) der Präsident.
- (2) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre, sie endet mit Ablauf der Wahlzeit.
- (3) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

§ 7

Kammerversammlung

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden gemäß § 11 ff. Heilberufsgesetz gewählt.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Kammervorstand.
- (3) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung können Fraktionen bilden. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Fraktionsmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen der Kammerversammlung finden statt, wenn der Kammervorstand sie beschließt, oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Präsidenten beantragt werden.

- (6) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind öffentlich. Mit Ausnahme von Kammerangehörigen ist die Öffentlichkeit bei der Behandlung von Finanz- und Personalangelegenheiten ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag auch aus anderen Gründen ausgeschlossen werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so tritt an deren Stelle das nach Lebensjahren älteste anwesende Kammervorstandsmitglied. Die Einberufung der Kammerversammlung geschieht durch eine mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder der Kammerversammlung gerichtete schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Eine außerordentliche Kammerversammlung kann auch ohne Beachtung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt.

Über Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (8) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht Heilberufsgesetz oder eine Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beratung und Entscheidung in seinen persönlichen Angelegenheiten.
- (10) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 8

Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist zuständig für die nach § 18 Heilberufsgesetz abzugebende Stellungnahme zur Wahlordnung.
- (2) Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:
 1. die Beschlußfassung über
 - a) Satzungen;
 - b) die Geschäftsordnung für die Kammerversammlung, den Vorstand, die Ausschüsse und die Untergliederungen;
 - c) die Berufs- und Weiterbildungsordnung;
 - d) die Schlichtungsordnung;
 - e) die Beitragsordnung;

- f) die Haushaltssatzung, den Haushalts- und Stellenplan;
- g) die Gebührenordnung (Verwaltungsgebührenordnung)
- 2. die Wahl
 - a) des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
 - b) der Beisitzer des Kammervorstandes;
 - c) der Mitglieder des Finanzausschusses;
 - d) der sonstigen Ausschüsse und deren Mitglieder;
 - e) der Vorstandsmitglieder der Akademie für ärztliche Fortbildung sowie deren Abberufung;
 - f) der Mitglieder der Ethikkommission auf Vorschlag des Kammervorstandes;
- 3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
- 4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kammervorstandes;
- 5. die Entgegennahme eines Berichts des für die Kammer tätigen Justitiars über die bei den Berufsgerichten des Kammerbezirks anhängig gewesenen Verfahren und deren Ergebnisse. Der Bericht ist einmal jährlich zu erstatten;
- 6. die Beschlußfassung über den gemäß § 28 Abs. 3 Heilberufsgesetz jährlich an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- 7. die Wahl der Delegierten zum Deutschen Ärztetag. Bei der Wahl sind nach § 7 Abs. 4 gebildete Fraktionen ihrem prozentualen Anteil entsprechend zu berücksichtigen;
- 8. die Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Akademie für ärztliche Fortbildung sowie die endgültige Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme oder des Ausschlusses eines Mitgliedes aus der Akademie für ärztliche Fortbildung;
- 9. die räumliche Abgrenzung der Untergliederungen der Kammer und die Zuweisung der Aufgabengebiete, welche von diesen wahrgenommen werden sollen.

§ 9

Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) bis zu 9 Beisitzern.

- (2) Der Präsident und der Vizepräsident werden in zwei gesonderten Wahlgängen ohne Aussprache aus der Mitte der Kammerversammlung unter Leitung des Alterspräsidenten gewählt. Gewählt ist derjenige, für welchen in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Bewerbern, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit für einen der in Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Mitglieder des Kammervorstandes werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte der Kammerversammlung gewählt.
- (4) Der Kammervorstand muß zurücktreten, wenn die Kammerversammlung es mit der Mehrheit ihrer gewählten Mitglieder beschließt.
- (5) Scheidet ein Kammervorstandsmitglied aus oder tritt es zurück, so ist die Ergänzung des Kammervorstandes durch die Kammerversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung vorzunehmen.
- (6) Die Kammervorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung auch des Vizepräsidenten wird die Kammervorstandssitzung von dem nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (7) Die Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder muß eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.
- (8) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Kammervorstandes

- (1) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung im Rahmen des Haushaltsplanes. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung der Tagesordnung für die Kammerversammlung;
 - b) die Vorbereitung der Kammerversammlung und der vom Kammervorstand zu stellenden Anträge und einzubringenden Vorlagen;
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung;

- d) der Kammerversammlung die Bildung von Ausschüssen vorzuschlagen;
 - e) die Einsetzung von Arbeitskreisen und die Berufung ihrer Mitglieder;
 - f) die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter sowie der Vorsitzenden der Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse nach der Weiterbildungsordnung;
 - g) die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter sowie der Vorsitzenden der Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen;
 - h) die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter sowie des Vorsitzenden der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden;
 - i) die Bestellung der Mitglieder der Ständigen Kommission In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer;
 - j) die Bestätigung der Sektionsvorstände der Akademie für ärztliche Fortbildung und die Durchführung der zwischen den Sektionsvorständen und dem Vorstand der Akademie für ärztliche Fortbildung abgestimmten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in der Akademie für ärztliche Fortbildung;
 - k) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Buch- und Kassenprüfung;
 - l) die Wahl der gemäß § 64 Abs. 2 Heilberufsgesetz in den Wahlausschuß für die nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und deren Stellvertreter zu entsendenden Kammerangehörigen;
 - m) die Aufstellung einer Liste von 20 Berufsangehörigen nach § 64 Abs. 4 Heilberufsgesetz;
 - n) die Stellung von Anträgen auf Eröffnung berufsgerichtlicher Verfahren;
 - o) die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Geschäftsstelle;
 - p) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes „Westf. Ärzteblatt“, dessen Schriftleiter der Präsident ist;
 - q) die Verleihung der Ehrennadel und des „Ehrenbechers der Ärztekammer Westfalen-Lippe“.
- (2) Der Kammervorstand kann den Ausschüssen Aufgaben zuweisen und leitet die Ausschußanträge und Beschlüsse an die Kammerversammlung weiter, falls Beschlußfassung durch die Kammerversammlung nach dieser Satzung erforderlich ist oder die Kammerversammlung es fordert.
- (3) Der Kammervorstand ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder dem vom Ausschuß gewählten Berichterstatteur Gelegenheit zu geben, über die Tätigkeit des Ausschusses vor dem Kammervorstand zu berichten.
- (4) Der Kammervorstand kann den durch Gesetz und Satzung festgelegten Untergliederungen Aufgaben zuweisen.
- (5) Der Kammervorstand ist verpflichtet, die Vorsitzenden der Untergliederungen zu gemeinsamen Sitzungen zu laden, um die Anliegen und die Tätigkeit der Untergliederungen der Kammer kennenzulernen. Diese Sitzungen sind vor wichtigen berufspolitischen Entscheidungen, wenigstens aber zweimal jährlich, vor den Sitzungen der Kammerversammlung einzuberufen.
- (6) Der Kammervorstand veranlaßt die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die den beruflichen Aufgabenkreis der Kammerangehörigen betreffen.

§ 11

Sitzungen des Kammervorstandes

Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich. Jedes Kammerversammlungsmitglied ist jedoch berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen, es sei denn, daß der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, Tagesordnungspunkte in geschlossener Beratung zu behandeln.

§ 12

Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.
- (2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus.
- (3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Kammervorstandes gemäß § 9 Abs. 6 sowie der Kammerversammlung gemäß § 7 Abs. 7 ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.
- (4) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung. Ist auch der Vizepräsident verhindert, übernimmt das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Vorstandes die Vertretung.

§ 13

Finanzausschuß

- (1) Zur Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes in Finanzangelegenheiten, bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie bei der Prüfung der Rechnungslegung wird ein Finanzausschuß gebildet.

- (2) Der Finanzausschuß nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) besteht aus 7 Kammerangehörigen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kammervorstand benennt ein Vorstandsmitglied, das zu den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme einzuladen ist.
- (4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses erstattet der Kammerversammlung bei der jährlichen Haushaltsberatung seinen Tätigkeitsbericht.
- (5) Der Finanzausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 14

Sonstige Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Kammervorstandes und der Kammerversammlung können weitere Ausschüsse mit bis zu 7 Mitgliedern gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein sollten. § 13 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle stellvertretende Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Ausschuß ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschußtätigkeit festgesetzten Etatmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.
- (3) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht, an allen Ausschußberatungen als Zuhörer teilzunehmen. § 11 gilt entsprechend.
- (5) Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung Kammerangehörige hinzuziehen, wenn der Ausschuß die Notwendigkeit mit Mehrheit beschließt.

§ 15

Für Ausschußmitglieder können Stellvertreter namentlich bestimmt werden.

§ 16

Versorgungseinrichtung

Zur Sicherung der Kammerangehörigen bei Berufsunfähigkeit, im Alter und zur Sicherung der Hinterbliebenen hat die Ärztekammer die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe eingerichtet. Deren Sitz, Aufgaben, Rechtsnatur und Organe – Kammerversammlung, Aufsichtsausschuß und Verwaltungsausschuß – ergeben sich gemäß § 6 a) Heilberufsgesetz aus der besonderen Satzung der Versorgungseinrichtung. Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist eine Einrichtung der Ärztekammer.

§ 17

Untergliederungen der Kammer

- (1) Gemäß § 4 Heilberufsgesetz errichtet die Ärztekammer zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben Untergliederungen in:

- a) Arnsberg
- b) Bielefeld
- c) Bochum
- d) Detmold
- e) Dortmund
- f) Gelsenkirchen
- g) Hagen
- h) Lüdenscheid
- i) Minden
- j) Münster
- k) Paderborn
- l) Recklinghausen

- (2) Diese Untergliederungen sind keine Rechtspersonen mit eigener Aufgabenstellung. Sie führen die Bezeichnung:

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk ...

- (3) Zweck der Untergliederungen ist es, für ihren Bereich die Organe der Ärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der

- a) Pflege und Regelung der Beziehungen der Ärzte/Ärztinnen untereinander;
- b) Durchführung des örtlichen Fortbildungswesens;

- c) Entgegennahme und Behandlung der Wünsche, Anregungen und Forderungen der örtlichen Ärzteschaft mit der Pflicht zur Weiterleitung an den Kammervorstand;
 - d) Beratung des Kammervorstandes in Fürsorgeangelegenheiten;
 - e) Durchführung des örtlichen Schlichtungswesens;
 - f) Durchführung des Meldewesens gemäß § 5 Heilberufsgesetz;
 - g) Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.
- (4) Die Anordnungen der Organe der Ärztekammer sind von den Untergliederungen durchzuführen.

§ 18

Vorstand und Schlichtungsausschuß der Verwaltungsbezirke

- (1) Die Untergliederungen (§ 16) erfüllen diese Aufgaben durch den Vorstand des Verwaltungsbezirks und den Schlichtungsausschuß.
- (2) Der Vorstand des Verwaltungsbezirkes besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden;
 - b) seinem Stellvertreter;
 - c) dem Schriftführer und
 - d) wenigstens zwei Beisitzern.
- (3) Die innerhalb des Verwaltungsbezirkes tätigen oder wohnenden Kammerversammlungsmitglieder gehören dem Vorstand des Verwaltungsbezirkes als beratende Mitglieder an, sofern sie nicht dem Vorstand (Abs. 2) angehören.
- (4) Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte.
- (5) Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Ärzten/Ärztinnen und 3 Stellvertretern, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirkes angehören dürfen.

§ 19

Wahlen zu Vorstand und Schlichtungsausschuß in den Verwaltungsbezirken

- (1) Die Wahlen zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen in den Verwaltungsbezirken erfolgen nach dem Prinzip der schriftlichen geheimen Wahl aufgrund einer Wahlordnung, die von der Kammerversammlung zu beschließen ist.
- (2) Die Wahlen finden alle 5 Jahre statt, und zwar innerhalb eines halben Jahres nach Neuwahl der Kammerversammlung.

- (3) Die durchgeführten Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kammervorstand.
- (4) Auf Antrag des Kammervorstandes kann die Kammerversammlung die Mitglieder des Vorstandes des Verwaltungsbezirkes abberufen und eine Neuwahl anordnen. Kommt eine Neuwahl innerhalb von 3 Monaten nicht zustande, wird der Vorstand des Verwaltungsbezirkes auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Kammerversammlung bestellt.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes des Verwaltungsbezirkes

- (1) Der Vorstand des Verwaltungsbezirkes ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerorgane (§ 6) verantwortlich.
- (2) Außerdem hat er folgende Maßnahmen durchzuführen:
- a) Einberufung von Versammlungen der Kammerangehörigen mindestens einmal jährlich. Der Kammervorstand ist zu der Versammlung einzuladen;
 - b) ausführliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Organe der Kammer. Die Berichterstattung muß auch gegenüber den innerhalb des Verwaltungsbezirkes bestehenden ärztlichen Vereinen erfolgen;
 - c) Vorbereitung von Anträgen und Weiterleitung an die Kammerversammlung;
 - d) Beratung des Kammervorstandes in Fürsorgeangelegenheiten;
 - e) Anfertigung einer Niederschrift über jede Versammlung und Weiterleitung an den Kammervorstand.

§ 21

Aufgaben des Schlichtungsausschusses des Verwaltungsbezirkes

- (1) Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Ärzten/Ärztinnen auf gütlichem Wege auf einen Vergleich hinzuwirken.
- (2) Ist einer der betroffenen Ärzte/Ärztinnen mit der von dem Schlichtungsausschuß getroffenen Regelung nicht einverstanden, so hat der Schlichtungsausschuß den Streitfall gemäß der Schlichtungsordnung an die zuständige Schlichtungsinstanz weiterzuleiten.

§ 22

Ärztliche Vereine

Ärztevereine sind in ihrer Arbeit von der Kammer und ihren Untergliederungen zu fördern, soweit sie ihrer Zielsetzung § 6 des Heilberufsgesetzes entsprechen und allen Kammerangehörigen die Mitgliedschaft ermöglichen.

§ 23**Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung**

Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung nach den Beschlüssen der Kammerversammlung.

§ 24**Veröffentlichungen und Bekanntmachungen
der Ärztekammer**

Satzungen, Geschäftsordnung und Beitragsordnung sowie die Bekanntmachungen der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Westfälischen Ärzteblatt zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.